

<b>Bericht</b>	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Beteiligungsmanagement
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Sylvia Hübler / Olaf Radtke 563 5187 / 563-6380 563 4742 / 563-8010 <a href="mailto:sylvia.huebler@stadt.wuppertal.de">sylvia.huebler@stadt.wuppertal.de</a> <a href="mailto:olaf.radtke@stadt.wuppertal.de">olaf.radtke@stadt.wuppertal.de</a>
	Datum:	10.02.2014
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0165/14</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>18.02.2014</b>	<b>Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung und Betriebsausschüsse APH / KIJU / WAW</b>	<b>Entgegennahme o. B.</b>
<b>Auskunftsrechte von Ratsmitgliedern - vorläufiges Ergebnis der rechtlichen Prüfung</b>		

### Grund der Vorlage

Zu der Verfügung der Bezirksregierung vom 01.08.2013 hat die Stadtverwaltung eine externe Stellungnahme bei Baumeister Rechtsanwälte Partnerschaft in Auftrag gegeben.

### Beschlussvorschlag

Der Bericht der Verwaltung wird ohne Beschluss entgegen genommen.

### Einverständnisse

Entfällt

### Unterschrift

Dr. Slawig

### Begründung

Die Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf zu den Informationsrechten des Rates vom 01.08.2013 wurde allen Fraktionen im Rat der Stadt am 23.08.2013 zur Verfügung gestellt. Wie angekündigt, wurde zu dieser Rechtsauffassung eine externe Stellungnahme beauftragt, deren vorläufiges Ergebnis nachfolgend dargestellt wird:

## **I. Vorläufige Bewertung der Rechtsauffassung der Bezirksregierung Düsseldorf**

Nach der Ersteinschätzung des Gutachters bewertet er das Schreiben der Kommunalaufsicht vom 01.08.13 wie folgt:

- 1.) Zwar bestehe ein allgemeiner, begründungsfreier kommunalverfassungsrechtlicher Informationsanspruch nach § 55 Abs. 1 S. 2 GO NRW, das Informationsbegehren der FDP-Fraktion könne aber auch unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung der Bezirksregierung Düsseldorf abgelehnt werden, weil einer Fraktion kein Anspruch nach § 55 Abs. 1 S. 2 GO NRW zustehe. Dieser Anspruch stehe allein einem Ratsvertreter zu.
- 2.) Aber auch der Anspruch eines Ratsmitglieds könne bei einer ordnungsgemäßen Interessenabwägung abgelehnt werden. Denn auch die Bezirksregierung Düsseldorf setzt eine Interessenabwägung voraus, bei der das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eines Dritten gebührend berücksichtigt wird.
- 3.) Eine solche Interessenabwägung konnte die Bezirksregierung Düsseldorf in ihrem Schreiben vom 01.08.13 nicht abschließend vornehmen. Dazu fehlte es an einer umfassenden Aufklärung des Sachverhalts. Die Stadt Wuppertal sei insoweit durch den Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf nicht verpflichtet, im Rahmen der gebotenen Interessenabwägung zu einem bestimmten Ergebnis zu kommen.

Seitens des Rechtsamtes wird die Auffassung des Gutachters zu Ziff. I.1 für ergänzungsbedürftig gesehen, so dass hier eine weitergehende rechtliche Prüfung durch den Gutachter notwendig ist.

## **II. Vorläufige Handlungsempfehlung des Gutachters**

Als vorläufige Handlungsempfehlung um einerseits berechtigten Auskunftersuchen eines Stadtverordneten hinreichend Rechnung zu tragen und andererseits den Belangen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, des Datenschutzes und der Vertraulichkeit Genüge zu tun, empfiehlt der Gutachter zur Zeit im Wesentlichen folgendes:

- 1.) Da es sich bei der Entscheidung, ob eine Auskunft erteilt wird oder versagt werden muss, um eine Einzelfallentscheidung handelt, die, wenn es sich um personenbezogene Daten handelt, auf der Grundlage einer konkreten und einzelfallbezogenen Interessenabwägung beruhen muss, bedarf es einer
  - a. sorgfältigen Aufklärung des Sachverhalts,
  - b. einer Anhörung der Beteiligten und
  - c. einer sorgfältigen Abwägung der gegebenenfalls widerstreitenden Interessen.
- 2.) Bei Eingang eines Auskunftersuchens eines Ratsmitglieds nach § 55 Abs. 1 S. 2 GO NRW empfiehlt sich eine gestufte Prüfung. Zunächst ist zu klären, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der erbetenen Auskunft vorliegen, insbesondere ob Informationen über Tatsachen begehrt werden, die den Verantwortungsbereich des Oberbürgermeisters und den Zuständigkeitsbereich des Rates oder seiner Ausschusses berühren.
- 3.) Liegen die Voraussetzungen für das Auskunftsbegehren vor, sollte zur Vermeidung einer unberechtigten Offenbarung von personenbezogenen Daten geprüft werden, ob die begehrte Auskunft personenbezogene Daten im Sinne von § 3 Abs. 1 DSGVO NRW betrifft. Personenbezogene Daten in diesem Sinne sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person. Außerdem sollte geprüft werden, ob die begehrten Informationen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse betreffen.
- 4.) Sind personenbezogene Daten und / oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse bei der Erteilung der begehrten Auskunft betroffen, dann bedarf es einer Interessenabwägung zwischen dem schützenswerten Interesse an der begehrten Auskunft einerseits und dem grundrechtlich geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrecht, insbesondere dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung.
- 5.) Ausgangspunkt einer solchen Interessenabwägung sind die einfachgesetzlichen Rahmenbedingungen. Soweit danach eine Offenbarungspflicht für die begehrten

Informationen besteht, bedarf es keiner weitergehenden Interessenabwägung. Informationen, deren Offenbarung vom Gesetzgeber vorgesehen ist, können nicht auf der Grundlage einer Interessenabwägung zurückgehalten werden.

- 6.) Sind von der begehrten Auskunft personenbezogene Daten betroffen, bedarf es nach § 14 Abs. 1, Abs. 4 DSGVO einer Erforderlichkeitsprüfung. Die Übermittlung personenbezogener Daten durch den Oberbürgermeister an Mitglieder des Rates auf der Grundlage des § 55 Abs. 1 S. 2 GO NRW ist nicht stets und allein deshalb im Sinne des § 14 Abs. 1 DSGVO erforderlich, weil das Fragerecht der Ratsmitglieder für eine effektive Kontrolle der Verwaltung durch den Rat unerlässlich ist. Für den Fall, dass personenbezogene Daten betroffen sind, sollte der Anspruchsteller, soweit er seinen Auskunftsanspruch nicht begründet hat, um eine Begründung gebeten werden, damit die Erforderlichkeit im Sinne von § 14 Abs. 1 DSGVO geprüft werden kann. Einer Begründung des Auskunftsbegehrens bedarf es nicht, wenn die Auskunft keine personenbezogenen Daten betrifft.
- 7.) Bei der Interessenabwägung gebührt dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung angesichts seiner verfassungsrechtlichen Verbürgung ein besonderes Gewicht. Um dem ebenfalls gewichtigen Belang nach einer möglichst ungestörten Kontrolle der Verwaltung durch die Mitglieder des Rates möglichst weitgehend Rechnung zu tragen, sollte im Falle einer Interessenkollision versucht werden, den Interessenkonflikt soweit wie möglich aufzulösen. Das kann – abhängig von der Situation im Einzelfall – dadurch geschehen, dass die Personen, deren Recht auf informationelle Selbstbestimmung durch die Auskunft beeinträchtigt werden könnte, um Zustimmung gebeten werden. Eine weitere Möglichkeit besteht in dem Versuch, das Auskunftsbegehren aufzuschlüsseln und die Informationen zu erteilen, die das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen.
- 8.) Um eine von der Rechtsprechung geforderten einzelfallbezogenen und konkrete Interessenabwägung durchführen zu können, sollten die Personen angehört werden, deren personenbezogene Daten durch eine Auskunftsbegehren abgefragt werden. Außerdem kann mit Blick auf die Vertraulichkeit von Beratungen in den Aufsichtsräten der städtischen Gesellschaften es sinnvoll sein, den jeweiligen Aufsichtsrat um eine Stellungnahme zu bitten und zu prüfen, ob die städtischen Vertreter in dem Aufsichtsrat weisungsunterworfen sind oder nicht.
- 9.) Soweit es um mögliche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gemischtwirtschaftliche Gesellschaften geht, kann es im Sinne der erforderlichen Interessenabwägung auch sinnvoll oder sogar notwendig sein, den privaten Mitgesellschafter um eine Stellungnahme zu bitten.

Nach diesen vorläufigen Handlungsempfehlungen des Gutachters wird zurzeit die Anfrage der Fraktion der FDP vom 04.02.13 (VO/0163/14) ohne Anerkennung des vorläufigen Ergebnisses des Gutachters seitens der Verwaltung bearbeitet. Die Verwaltung wird bei den entsprechenden Gesellschaften die Anfragen stellen, auch wenn der Gutachter der Auffassung ist, dass allein Stadtverordnete ein Anspruch auf Auskunftserteilung im Rahmen des § 55 Abs. 1 GO NRW iVm. § 51a Abs. 1 GmbHG haben.

### **III. Weiteres Vorgehen**

Zurzeit läuft eine vertiefende Klärung des Sachverhalts und eine Präzisierung der rechtlichen Fragen. So wird das Ergebnis des Gutachters, dass eine Fraktion keine Auskunftsrechte geltend machen kann, nochmals ergänzend hinterfragt. Weiterhin hat der Gutachter zum § 51a Abs. 2 GmbHG, d.h. die Entscheidung über die Versagung der Gesellschafterinformation durch die Mitgesellschafter aufgrund eines Widerspruchs des Geschäftsführers, noch nicht ausreichend gutachterliche Ausführungen getroffen. Zudem müssen nach diesseitiger Auffassung noch folgende Fragen vertiefend beantwortet werden:

*„Kann ein einzelnes Ratsmitglied verlangen, dass der Oberbürgermeister als gesetzlicher Vertreter der Stadt ein gesellschaftsrechtliches Auskunftsverlangen als Gesellschafter nach § 51a Abs. 1 GmbHG außerhalb der Gesellschafterversammlung stellt, oder muss hierfür ein Mindestquorum entsprechend § 55 Abs. 4V GO NRW vorliegen?*

*Hat der Oberbürgermeister für eine § 51a Abs. 1 GmbH-Anfrage als formaler gesetzlicher Vertreter nach § 63 GO NRW die interne Bevollmächtigung nach der kommunalverfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung oder muss der Oberbürgermeister hierzu nach der internen Kompetenzverteilung des § 41 GO NRW eine Bevollmächtigung eines Ratsgremiums (Rat oder Finanzausschuss) einholen?*

*Wenn die Stadt als (Mit-) Gesellschafter ihre Rechte nach § 51a Abs. 1 GmbHG geltend macht, wie wird der Widerspruch des Geschäftsführers nach § 51a Abs. 2 GmbHG behandelt? Entscheidet dann allein der anfragende Ratsvertreter oder muss aus Gründen des betroffenen Rechtskreises der Gesellschaft nicht eine Gesellschafterversammlung einberufen werden, wobei die Gremienmehrheit die Entscheidung für den städtischen Vertreter vorgibt?*

*Kann der Rat eine Regelung (z. B. in der Hauptsatzung oder in der Geschäftsordnung) treffen, wie die gesellschaftsrechtlichen Auskunftsrechte nach § 51a GmbHG ausgeübt werden sollen?“*

Die oben angesprochenen Fragestellungen sind aufgrund des Zusammentreffens verschiedener Rechtsgebiete, d.h. einerseits des Kommunalverfassungsrechtes und andererseits des bundesgesetzlichen und höherrangigen Gesellschaftsrechtes, in praktische Konkordanz zu bringen. Insbesondere muss dafür gesorgt werden, dass kein Rechtskreis und kein Betroffener in seinen Rechten verletzt wird.

Die Verwaltung beabsichtigt, das endgültige Gutachten den Fraktionen zur Verfügung zu stellen und im Rahmen einer Informationsveranstaltung mit dem Gutachter zu erläutern.

## **Demografie-Check**

Entfällt